

# Steuernews 2006

**G+S TREUHAND**

3074 Muri b. Bern

## 1. Einführung des neuen Lohnausweises

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) entschied im April 2005, den neuen Lohnausweis ab der Steuerperiode 2007 definitiv einzuführen. Damit scheint die Kontroverse um die Einführung und deren Zeitpunkt ein Ende gefunden zu haben. Für die Jahre 2005 und 2006 können sowohl der neue Lohnausweis als auch der noch geltende eidgenössische oder die kantonalen Lohnausweise verwendet werden. Für die Löhne ab dem Kalenderjahr 2007 wird dagegen nur noch der neue Lohnausweis Geltung haben.

Im Zusammenhang mit der Einführung ist insbesondere auf die folgenden Aspekte hinzuweisen:

- **Spesenregelungen:** Die Steuerbehörden beabsichtigen, die Vielfalt an Spesenreglementen zu reduzieren. Die SSK erarbeitete deshalb ein Muster-Spesenreglement, welches inskünftig als Vorlage bei der Ausarbeitung neuer Reglemente verwendet werden kann. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern orientiert sich bereits heute am erwähnten Musterreglement. Trotzdem sollen betriebsspezifische Regelungen (z.B. Geschäftswagen, Aus- und Weiterbildung, Umzugskosten) weiterhin möglich sein.

Bestehende Spesenregelungen sind je nach Ausgestaltung folgendermassen zu behandeln: **(i) Genehmigte Spesenreglemente** müssen grundsätzlich nicht überprüft bzw. angepasst werden. Wo die Kantone eine besondere Regelung zur Überprüfung kennen, soll diese weiterhin gelten. Bis dahin behalten die genehmigten Spesenreglemente weiterhin ihre Gültigkeit, auch wenn sie von den neuen Regelungen abweichen. Für Anpassungen wird eine angemessene Übergangsfrist gewährt; deren Länge ist indes noch nicht bekannt. **(ii) Nicht genehmigte Spesenreglemente:** Die Steuerbehörden sichern eine derartige Übergangsfrist nur mit Bezug auf ihnen bekannte Reglemente zu. **(iii) Genehmigte Spesenpauschalen:** Im Rahmen der Veranlagungsverfahren können im Einzelfall Spesenregelungen getroffen werden, die für mehrere Jahre gelten. Solche Regelungen haben zwischen den betroffenen Personen und der zuständigen Veranlagungsbehörde nach wie vor Gültigkeit. Wie bis anhin stehen sie unter dem Vorbehalt der Überprüfung im Veranlagungsverfahren.

- **Regelung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen:** Falls der Arbeitgeber sämtliche Kosten übernimmt, müssen 1% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) pro Monat, mindestens aber CHF 150 monatlich,

als zusätzliches Einkommen deklariert werden. Abweichungen nach unten sind möglich, wofür die kantonalen Steuerbehörden zuständig sind. Werden beträchtliche Kosten (Benzin, Versicherungen, Reparaturen usw.) vom Arbeitnehmer bezahlt, ist im Lohnausweis kein zahlenmässiger Privatanteil anzugeben. Stattdessen ist unter den Bemerkungen zu erwähnen, dass der Privatanteil im Veranlagungsverfahren abzuklären sei. Bei einer verhältnismässig kleinen Kostenbeteiligung durch den Arbeitnehmer dürfte dem Vernehmen nach eine Anrechnung an den schematisch kalkulierten Privatanteil nicht ausgeschlossen sein. Ferner kommen gemäss heutiger Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern für sog. Luxusfahrzeuge (mit einem Kaufpreis von über CHF 80'000) Zuschläge zur Anwendung. Diese Praxis soll mit Einführung des neuen Lohnausweises aufgegeben werden. Vorbehalten bleiben bei sehr teuren Fahrzeugen und insbesondere bei Alleinaktionären Fragen der geschäftsmässigen Begründetheit. Besondere Fälle sind mit Vorteil mit der Steuerbehörde direkt zu besprechen.

- **Beiträge an die Aus- und Weiterbildung:** Alle Vergütungen des Arbeitgebers für Aus- und Weiterbildung, die dem Arbeitnehmer in Geldform ausbezahlt werden, sind im Lohnausweis aufzuführen. Der Arbeitnehmer kann sodann die von ihm bezahlten Weiterbildungskosten in seiner persönlichen Steuererklärung geltend machen. Dabei bleibt gemäss bisheriger Praxis die Abgrenzung zwischen steuerlich abzugsfähigen Weiterbildungs- und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten der Beurteilung der Veranlagungsbehörde überlassen.

Leistet der Arbeitgeber zugunsten eines Arbeitnehmers Aus- und Weiterbildungsbeiträge direkt an Dritte (z.B. an Ausbildungsinstitute), müssen solche Zahlungen im Lohnausweis nur aufgeführt werden, sofern sie CHF 12'000 pro Jahr übersteigen. Der Arbeitgeber hat nicht zwischen Weiter- und Ausbildungskosten zu differenzieren.

Im Lohnausweis nicht aufzuführen sind Vergütungen an Dritte für typisch berufsbegleitende Weiterbildungen (z.B. Computer-Benutzerkurse, Sprachkurse etc.) der Mitarbeiter.

- **Nicht zu deklarierende Leistungen:** Grundsätzlich hat der Arbeitgeber alle Leistungen im Lohnausweis anzugeben. Diese stellen beim Arbeitnehmer entsprechend steuerbares Einkommen dar. Aus Gründen der Praktikabilität bestehen aber gewisse Ausnahmen. Darunter fallen insbesondere:
  - Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB.

- Generalabonnemente (GA): Bei geschäftlicher Nutzung des GA ist lediglich die unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort zu Gunsten des Arbeitnehmers auszuweisen. Erhält dagegen ein Arbeitnehmer ein Abonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist das GA als Gehaltsnebenleistung zum Marktwert im Lohnausweis anzugeben.
- REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 pro Jahr.
- Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Geschenke bis CHF 500 pro Ereignis.
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen wie Handy, Computer usw.
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort.

Eine Aufzählung weiterer nicht zu deklarierender Leistungen findet sich in der Wegleitung zum Ausfüllen des neuen Lohnausweises<sup>1</sup>.

- **Bisher fehlerhafte Lohnausweise:** Beim Übergang zum neuen Lohnausweis kann es zur Feststellung kommen, dass in der Vergangenheit Lohnausweise fehlerhaft ausgefüllt wurden. Werden Fehler in Lohnausweisen früherer Jahre erkannt, wird gegenüber Arbeitnehmern darauf verzichtet, Nach- und Strafsteuerverfahren durchzuführen, sofern das fehlerhafte Ausfüllen nicht bezweckte, eine Steuerhinterziehung zu ermöglichen. Ferner muss es sich um Gehaltsnebenleistungen, Naturalleistungen oder um bisher als Spesen bezeichnete Lohnbestandteile handeln, die erstmals korrekt im Sinn der Wegleitung zum neuen Lohnausweis deklariert werden und mehrere Arbeitnehmer gleichermassen betreffen. Abhängig von der Art und Weise der festgestellten Fehler ist den betroffenen Unternehmen zu empfehlen, in direktem Kontakt mit den Steuerbehörden eine angemessene Lösung zu finden.

Die Erkenntnis bleibt, dass die Einführung des neuen Lohnausweises für den Arbeitgeber eine anspruchsvolle Aufgabe darstellt. Für eine reibungslose Umstellung ist eine gründliche Vorbereitung vonnöten. Obschon das neue Formular bereits für das Steuerjahr 2005 benutzt werden kann, ist in Betracht zu ziehen, eine Verwendung erst im Rahmen der obligatorischen Inkraftsetzung ab der Steuerperiode 2007 vorzunehmen. Dadurch lassen sich zwischenzeitlich die Abläufe vorab der Salär- und Personaladministration überprüfen und gegebenenfalls neu koordinieren. Die Umstellungsarbeiten müssen in jedem Fall bis Ende 2006 vollzogen sein. Eine rechtzeitige und korrekte Umsetzung der erforderlichen Massnahmen ist deshalb von Bedeutung, weil Versäumnisse zu einer Verletzung der den Arbeitge-

---

<sup>1</sup> [http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/Lang\\_Wegleitung\\_NLA\\_050601\\_2a.pdf](http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/Lang_Wegleitung_NLA_050601_2a.pdf)

bern obliegenden Verfahrenspflichten im Zusammenhang mit der korrekten Erstellung des Lohnausweises führen. Unterlassungen seitens der Arbeitgeber können gar als Mithilfe zur Steuerhinterziehung qualifiziert und mit namhaften Bussen geahndet werden. Sowohl diese Sanktionen als auch die Problematik, dass inhaltlich unwahre Lohnausweise zum Zwecke der Steuerhinterziehung grundsätzlich unter dem Aspekt des Steuerbetruges, allenfalls der Urkundenfälschung, beurteilt werden, verdeutlichen die Bedeutung der Umstellungsarbeiten.

## **2. Kanton Bern: Gesetzesrevisionen und Praxisänderungen**

### **2.1 Wegfall Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen**

Unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden (Schenkungen) sowie Vermögenserwerbe von Todes wegen (Erbschaften) erfolgen für direkte Nachkommen ab 2006 steuerfrei. Eine solche Steuerfreiheit bestand bis Ende 2005 lediglich im Rahmen von Zuwendungen unter Ehegatten. Der Kanton Bern gleicht damit seine Gesetzgebung an bereits bestehendes Recht in vielen anderen Kantonen an.

### **2.2 Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel**

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen steuerfrei, dies im Gegensatz zu Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Bei der Veräusserung von Wertschriften stellen sich in der Steuerpraxis häufig Abgrenzungsprobleme zwischen Vermögensverwaltung (Realisation steuerfreier Kapitalgewinne) und gewerbsmässigem Wertschriftenhandel (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit). Die Steuerverwaltung des Kantons Bern legte im Jahre 2001 eine im Vergleich zu anderen Kantonen liberale und gut verständliche Praxis fest, nach welchen Kriterien diese Abgrenzung vorzunehmen ist. Im Juni 2005 erliess die Eidgenössische Steuerverwaltung in dieser Sache ihrerseits ein Kreisschreiben<sup>2</sup> welches neu auch für die Zwecke der bernischen Kantons- und Gemeindesteuern zur Anwendung gelangt. Damit werden inskünftig höhere Anforderungen an die private Ver-

---

<sup>2</sup> <http://www.estv.admin.ch/data/dvs/druck/kreis/d/1-008-D-2005-d.pdf>

mögensverwaltung gestellt als dies unter der Berner Praxis 2001 der Fall war. Nur wenn die sechs folgenden Kriterien kumulativ erfüllt werden, kann neu private Vermögensverwaltung angenommen werden:

1. Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens ein Jahr.
2. Die betragsmässige Summe aller Käufe und Verkäufe pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.
3. Kapitalgewinne aus Wertschriftengeschäften dienen nicht dazu, fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen (dies ist in der Regel der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50% aller steuerbaren Einkünfte in der Steuerperiode betragen).
4. Anlagen und deren Transaktionen sind grundsätzlich allen Anlegern zugänglich und stehen nicht in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen.
5. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Erträge aus den Wertschriften (Zinsen, Dividenden etc.) sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
6. Der Kauf und Verkauf von Derivaten (insb. Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung der eigenen Wertschriftenpositionen.

Weil die einzelnen Kriterien teilweise sehr streng sind (vorab die Haltedauer der veräusserten Wertschriften von mindestens einem Jahr sowie die Restriktionen bezüglich Fremdfinanzierung), besteht generell ein höheres Risiko, dass die Veranlagungsbehörden in Zukunft Gewerbsmässigkeit annehmen werden. Ferner ist zu beachten, dass der gewerbsmässige Wertschriftenhandel im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II (vgl. nachstehend Ziff. 4) gesetzlich neu geregelt werden soll. Der gegenwärtige Gesetzesentwurf deutet dabei aber nicht auf eine liberalere Lösung hin.

### **2.3 SICAV-Anlagefonds**

Unter SICAV-Anlagefonds werden gesellschaftsrechtlich strukturierte Fonds mit Sitz in Luxemburg verstanden, die für Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern bis anhin wie juristische Personen behandelt wurden. Konsequenterweise wurden die vom Anlagefonds erwirtschafteten Erträge

nur bei ihrer Ausschüttung an die Anteilsinhaber besteuert. Nicht ausgeschüttete Erträge blieben hingegen steuerfrei. Die Veräusserung eines Anteilscheins an einen Dritten stellte – vorbehältlich des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels – einen steuerfreien Kapitalgewinn dar. Umgekehrt wurde die Rückgabe eines Anteilsscheins an den Anlagefonds als Teilliquidation erfasst und führte zur Besteuerung des gesamten Liquidationserlöses. Der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der anderen Kantone folgend, werden mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2006 SICAV-Anlagefonds auch für die bernischen Kantons- und Gemeindesteuern wie gewöhnliche Anlagefonds behandelt. Dies bedeutet, dass in Zukunft die vom Fonds erwirtschafteten Erträge beim Anteilsinhaber steuerbares Einkommen darstellen werden, unabhängig davon, ob diese Erträge ausgeschüttet werden oder nicht. Als (positive) Konsequenz bleibt dagegen neu die Rückgabe eines Anteilscheins an den Anlagefonds steuerfrei.

## **2.4 Krankheits- und Unfallkosten**

Krankheits- und Unfallkosten sind steuerlich abziehbar, wenn sie 5% des Reineinkommens übersteigen (Selbstbehalt). Bis und mit dem Steuerjahr 2005 wurde bei Aphasie, Diabetes und Zöliakie ein Pauschalbetrag ohne Nachweis der konkreten Kosten anerkannt, sofern die Krankheit einmalig durch ein Arztzeugnis nachgewiesen wurde. Ab 2006 wird die Pauschale beschränkt auf Fälle der Zöliakie. Bei übrigen Krankheiten sind die tatsächlichen Kosten nachzuweisen. Vor dem Hintergrund des Behindertengleichstellungsgesetzes erliess die Eidgenössische Steuerverwaltung zudem ein umfangreiches Kreisschreiben betreffend Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingten Kosten<sup>3</sup>. Wenn eine Person als behindert im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt, können die behinderungsbedingten Kosten – entgegen den Krankheits- und Unfallkosten – ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

## **2.5 Umstrukturierungen/Fusionsgesetz: Praxisfestlegung**

Seit dem Inkrafttreten des Fusionsgesetzes am 1. Juli 2004 sind betriebliche Umstrukturierungen unter vereinfachten Bedingungen möglich. Zur Vermeidung steuerlicher Hindernisse wurden auf den gleichen Zeitpunkt die Voraussetzungen der Steuerfreiheit in den verschiedenen Steuererlassen des Bundes neu geregelt bzw. präzisiert. Der Kanton Bern hat die erforderlichen Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes ebenfalls vor-

---

<sup>3</sup> <http://www.estv.admin.ch/data/dvs/druck/kreis/d/1-011-D-2005-d.pdf>

genommen und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Auf Grundlage des Kreisschreibens Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Juni 2004 publizierte die kantonale Steuerverwaltung im Dezember 2005 die bernische Praxis<sup>4</sup>. Eigentliche Ergänzungen gegenüber dem erwähnten Kreisschreiben beziehen sich zur Hauptsache auf die Grundstückgewinnsteuer und die Besonderheiten im Zusammenhang mit Holding- und Domizilgesellschaften.

### 3. Erbenholding

Das Bundesgericht entschied mit Urteil vom 11. Juni 2004, dass Erbenholdingstrukturen und mutmasslich auch Management- und Leveraged-Buyouts bei der direkten Bundessteuer generell unter den Tatbestand der sog. indirekten Teilliquidation fallen. Damit weitete das Bundesgericht den Anwendungsbereich der indirekten Teilliquidationstheorie, mit der grundsätzlich steuerfreie Kapitalgewinne des Privatvermögens in steuerbaren Vermögensertrag umgedeutet werden, massiv aus.

Als Folge dieser verschärften Rechtsprechung erliess die Eidgenössische Steuerverwaltung im Februar 2005 den Entwurf eines Kreisschreibens zu dieser Sache<sup>5</sup>.

Für die direkte Bundessteuer präsentiert sich die Praxis, in groben Zügen dargestellt, wie folgt: Ein Aktienverkauf hat für den Veräusserer einen steuerbaren Vermögensertrag und nicht einen steuerfreien Kapitalgewinn zur Folge, soweit die Käufergesellschaft den Aktienpreis nicht aus „eigenen Mitteln“ bzw. aus eigener Kraft finanzieren kann. Wird der Aktienpreis fremdfinanziert, schliesst die Ausschüttung künftiger ordentlicher Gewinne der verkauften Gesellschaft zwecks Finanzierung des Schuldendienstes (Amortisations- und Zinszahlungen) für die erworbene Beteiligung einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn seitens des Verkäufers aus. Die Steuerfreiheit lässt sich nur dann erreichen, wenn die Käufergesellschaft ihrem Schuldendienst für einen aufgenommenen Kredit durch übrige Erträge nachkommt (z.B. Zinserträge, Dividenden aus anderen Beteiligungen). Selbst in solchen Fällen ist indessen zu beachten, dass es der Käufergesellschaft verwehrt ist, Substanzdividenden aus der erworbenen Beteiligung zu beziehen. In diesem Sinn führt auch eine dem Aktienkauf folgende Fusion der verkauften Gesellschaft mit der Erwerberin (Mutter-Tochter-

---

<sup>4</sup> [http://www.fin.be.ch/sv\\_taxinfo/print/2005-07-27\\_pf\\_umstrukturierungen\\_gesamt\\_dt-vers-1.pdf](http://www.fin.be.ch/sv_taxinfo/print/2005-07-27_pf_umstrukturierungen_gesamt_dt-vers-1.pdf)

<sup>5</sup> <http://www.estv.admin.ch/data/dvs/druck/kreis/d/1-007-D-2005-d.pdf>

Fusion) oder die Liquidation ersterer beim Verkäufer zu einer Aberkennung des steuerfreien privaten Kapitalgewinns.

Gemäss heutigem Stand wird der erwähnte Bundesgerichtsentscheid durch die Steuerbehörden des Kantons Bern betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern bis auf weiteres nicht angewendet. Massgebend bleibt nach wie vor die bisher geltende Praxis zur indirekten Teilliquidation: Ein steuerbarer Vermögensertrag und nicht ein steuerfreier Kapitalgewinn liegt nur dann vor, wenn der Aktienkaufpreis direkt oder indirekt aus der Substanz der erworbenen Gesellschaft finanziert wird (Darlehen, Substanzdividenden, Hingabe von Sicherheiten usw.). Es wird konkret geprüft, ob vor Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Aktienverkauf, Substanzausschüttungen durch die verkaufte Gesellschaft vorgenommen werden. Entgegen der neuen Praxis betreffend die direkte Bundessteuer ist indessen die Ausschüttung laufender Gewinne durch die verkaufte Gesellschaft unschädlich.

Diese neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtes löste zwar auf politischer Ebene teilweise dezidierte Reaktionen aus. Ob die durch den Bundesgerichtsentscheid äusserst unbefriedigend und unsicher gewordene Rechtslage allerdings über eine wirkungsvolle gesetzliche Neuregelung entschärft wird, ist heute eher zweifelhaft. Die Angelegenheit ist Teil des Pakets zur Unternehmenssteuerreform II (vgl. nachstehend Ziff. 4), wobei ein politischer Kompromiss droht, welcher aus Sicht der Unternehmen keine zufrieden stellende Lösung der Problematik mit sich bringen wird.

#### 4. Unternehmenssteuerreform II

Der Bundesrat verabschiedete im Juni 2005 die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II. Die Reform enthält verschiedene Massnahmen, aus welchen die folgenden hervorzuheben sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- **Teilbesteuerung Dividenden (Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung):** Dividenden aus Aktien im Privatvermögen sollen nur im Umfang von 80% als steuerbares Einkommen erfasst werden. Werden Aktien im Geschäftsvermögen (Einzelfirma, Personengesellschaft) gehalten, sollen die Dividenden stets, und Kapitalgewinne bei einer Mindesthaltedauer von einem Jahr und einer 10%-igen Beteiligungsquote, bloss zu 60% der Besteuerung unterliegen. Der genannte Vorschlag gilt

für die direkte Bundessteuer. Die Kantone bleiben frei, Art und Ausmass der Entlastung festzusetzen.

- **Indirekte Teilliquidation:** Die derzeitige Rechtslage zur indirekten Teilliquidation ist unter Ziff. 3 hievon zusammengefasst. Der Bundesrat beabsichtigt, neu das Konzept der „Ersatzdividende“ einzuführen. Danach soll bei der Veräusserung von Beteiligungen das in der verkauften Gesellschaft zurückbehaltene und nicht in betriebsnotwendige Aktiven reinvestierte Netto-Vermögen als Ersatzdividende besteuert werden; vorausgesetzt ist der Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20%, die sich im Privatvermögen des Verkäufers befindet und ins Geschäftsvermögen des Käufers übergeht. Damit wird neu einzig die Frage entscheidend sein, ob die veräusserte Gesellschaft über überschüssige, betrieblich nicht notwendige Liquidität bzw. ein „volles Portemonnaie“ verfügt. Unbeachtet bleibt, dass tatsächlich keine Ausschüttung stattfindet. Die Ersatzdividende soll alsdann in den Genuss der oben erwähnten Teilbesteuerung (bei der direkten Bundessteuer) kommen.

Der Gesetzesvorschlag vernachlässigt entscheidende Aspekte: So bleiben aus Sicht des Verkäufers etwa die Gestehungskosten für die verkauften Beteiligungsrechte ausser Acht. Selbst wenn er unter diesen verkaufen muss, kann ihm steuerbares Einkommen zugerechnet werden. Dieses wird bloss im Umfang des Nennwerts bzw. allfälliger zusätzlicher Reserveeinlagen des verkaufenden Aktionärs nicht erhoben. Ferner bleibt durch die Ausschüttungsfiktion irrelevant, ob unter neuer Eigentümerschaft die versteuerten Mittel allenfalls wieder in unternehmerische Engagements investiert werden. Die vorgeschlagene Gesetzesregelung bringt deshalb einschneidende Nachteile mit Bezug auf bestehende Unternehmen, welche über eine gesunde Kapitalausstattung verfügen.

- **Transponierung:** Bei der Transponierung findet, vereinfacht dargestellt, ein steuerlich verpönter Verkauf von Beteiligungsrechten aus dem Privatvermögen eines Aktionärs an eine von ihm beherrschte Gesellschaft statt. Die Folge ist, dass der Aktionär nicht einen steuerfreien Kapitalgewinn, sondern steuerbaren Vermögensertrag realisiert. Das Lösungskonzept des Bundesrats sieht vor, dass eine Transponierung neu dann vorliegt, wenn der Verkäufer an der erwerbenden Gesellschaft nach der Übertragung zu mindestens 50% beteiligt ist. Ist dieses Quotenkriterium erfüllt, wird der Erlös aus der Übertragung der Beteiligungsrechte zu 80% besteuert, soweit die Gegenleistung den Nennwert (und allfällige Kapitaleinlagen des Aktionärs) der übertragenen Beteiligungsrechte übersteigt.

- **Quasi-Wertschriftenhandel:** Die 2005 eingeführte, neue Praxis zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel (vgl. Ziff. 2.2 hievov) soll durch zwei quantifizierbare Alternativkriterien ersetzt werden: (i) Wird der Erwerb von Wertschriften mit mindestens 20% Fremdkapital finanziert und bleiben diese nicht länger als fünf Jahre im Eigentum des Steuerpflichtigen, gelten Veräusserungsgewinne aus solchen Wertschriften als (steuerbares) Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. (ii) Ebenfalls steuerbares Einkommen liegt vor, wenn der jährliche Verkaufserlös mindestens CHF 500'000 beträgt und das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen wertmässig mindestens zweimal umgeschlagen wird. Insbesondere die Vorgabe, auf teilweise fremdfinanzierten Wertpapieren mindestens fünf Jahre „sitzen bleiben“ zu müssen, dürfte zu einer Ausweitung des Kreises der steuerlichen Wertschriftenhändler führen.
- **Weitere Massnahmen:** Zusätzlich geplant ist u.a. der Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip. Das Nennwertprinzip wirkt sich im Privatvermögen von Aktionären aus und besagt, dass jeder Vermögenszugang seitens der Gesellschaft, der nicht Kapitalrückzahlung resp. „Nennwert“ darstellt, steuerbarer Ertrag ist. Durch die vorgeschlagene Änderung können auch in Kapitalgesellschaften geleistete Reserveeinlagen (Agiros) steuerfrei zurückbezahlt werden. Hinzu kommen insbesondere Erleichterungen für den Beteiligungsabzug auf Dividenden und Kapitalgewinnen, Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer sowie Anpassungen bei der Emissionsabgabe im Zusammenhang mit Sanierungen (vgl. auch nachstehend Ziff. 8).

Das Revisionsvorhaben sollte 2006 in den eidgenössischen Räten beraten werden. Allerdings ist zu bemerken, dass viele der Vorschläge entweder politisch oder seitens der Steuerfachleute stark umstritten sind. Ein Konsens bezogen auf das gesamte Paket erscheint daher als unwahrscheinlich. Nicht auszuschliessen ist, dass unbestrittene Punkte aus der Unternehmenssteuerreform II herausgebrochen und separat vorgelegt werden. Das weitere Vorgehen ist deshalb nicht im Detail absehbar. Damit dauert insbesondere die unglückliche Rechtslage hinsichtlich der indirekten Teilliquidation unverändert fort.

## 5. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

In der Juni-Session 2005 beriet der Ständerat als Erstrat das ihm vom Bundesrat mit Botschaft vom November 2004 unterbreitete Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Er nahm es mit geringfügigen Änderungen an.

Die Gesetzesvorlage bezweckt, die Besteuerung der aus Mitarbeiterbeteiligung erzielten geldwerten Vorteile auf eine klare rechtliche Grundlage zu stellen. Die geldwerten Vorteile entsprechen dem Verkehrswert der Mitarbeiterbeteiligungen, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Je nach Mitarbeiterbeteiligungstyp gelten unterschiedliche Besteuerungszeitpunkte:

- **Mitarbeiteraktien:** Sowohl die frei verfügbaren wie auch die gesperrten Mitarbeiteraktien werden im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Wegen der mangelnden Verfügbarkeit gesperrter Mitarbeiteraktien wird der Verkehrswert der Aktien mit einem Einschlag von jährlich sechs Prozent während maximal zehn Jahren reduziert. Diese für die Bemessungsgrundlage relevante Einschränkung gilt nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern ist auch in den Kantonen via Steuerharmonisierungsgesetz anzuwenden.
- **Mitarbeiteroptionen:** Bei börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, wird der erzielte geldwerte Vorteil ebenfalls im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Hingegen sollen die nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen neu zum Zeitpunkt der Ausübung der Besteuerung unterliegen. Dadurch müssen diese nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden. Der bei der Optionsausübung erzielte geldwerte Vorteil, der dem Wertzuwachs der Aktie zwischen dem Zeitpunkt der Zuteilung der Option und ihrer Ausübung entspricht, soll für die Steuerbemessung pro Sperrjahr um zehn Prozent, höchstens aber um 50 Prozent vermindert werden. Auch diese Reduktion betrifft nicht nur die direkte Bundessteuer, sondern kraft Steuerharmonisierung auch die Kantone.

Im Übrigen sieht die Vorlage eine spezielle Quellensteuerreglung für Besitzer von nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen vor, die zwischen Zuteilung und Ausübung in verschiedenen Ländern wohnhaft und tätig sind.

Die vorberatende Kommission des Nationalrats befasste sich im August 2005 mit dem Geschäft und schloss sich im Grossen und Ganzen der bun-

desrätlichen Vorlage an. Die Erledigung der Beratungen und damit auch das Datum der Inkraftsetzung ist noch ausstehend.

## **6. Einige Neuerungen im Bereich der beruflichen Vorsorge**

Am 1. Januar 2006 trat das dritte Paket der 1. BVG-Revision in Kraft. Die Änderung betrifft u.a. den Einkauf in die berufliche Vorsorge und die damit verbundene Abzugsfähigkeit bei den Steuern. Die neue Lage macht allenfalls eine Neu Beurteilung der individuellen Vorsorge- und Steuerplanung erforderlich. Die wesentlichen Neuerungen im steuerlichen Bereich lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die bisherige Beschränkung der freiwilligen Einkäufe zur Deckung von Vorsorgelücken (Einkauf von Beitragsjahren) wird aufgehoben. Bis Ende 2005 war steuerlich ein Einkauf im Wesentlichen nur möglich im Umfang des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG (Stand 1.1.2005: CHF 77'400), multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum reglementarischen Rücktrittsalter. Ab 2006 ist der reglementarisch versicherbare Jahreslohn auf den erwähnten, zehnfachen oberen Grenzbetrag des BVG beschränkt, womit das versicherbare Salär auf Basis der ab 1. Januar 2005 geltenden Bestimmungen auf maximal CHF 774'000 limitiert ist. Diese Beschränkung gilt für die Gesamtheit der versicherten Einkommen. Bei einem Anschluss an mehrere Pensionskassen müssen deshalb alle Löhne zusammengezählt werden.
- Bei freiwilligen Einkäufen sind weitere Restriktionen zu beachten: (i) Werden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Es ist daher zu vermuten, dass Pensionskassen in den drei einer Pensionierung vorangehenden Jahren Einkäufe nur zurückhaltend akzeptieren werden, es sei denn, die Vorsorgeleistung wird in Form einer Rente bezogen. (ii) Im Fall von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung dürfen freiwillige Einkäufe, die steuerlich grundsätzlich abzugsfähig sind, erst dann wieder vorgenommen werden, wenn diese Vorbezüge zurückbezahlt sind. Die erwähnten Beschränkungen des Kapitalbezugs gelten nicht rückwirkend auf Einkäufe, die noch 2005 getätigt wurden.
- Vorzeitiger Altersrücktritt: Bisher war es nur möglich, fehlende Beitragsjahre einzukaufen. Ab 2006 können die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen vorsehen, dass die versicherte Person im Rahmen einer

frühzeitigen Pensionierung über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen darf. Damit sollen Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Reglemente können einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen. Insgesamt können sich damit in Situationen vorzeitiger Pensionierung ergänzende Steuerplanungsmöglichkeiten eröffnen.

Anzufügen bleibt, dass Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge per 2006 keine Anpassung erfahren. Auch der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bleibt daher im Vergleich zu 2005 unverändert bei CHF 6'192 (Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule) resp. CHF 30'960 (ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule).

## **7. Änderungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben**

Durch eine Teilrevision des Stempelgesetzes ist es per 1. Januar 2006 insbesondere zu einer Erhöhung der Freigrenze bei der Ausgabe von Aktien und von GmbH-Anteilen von bisher CHF 250'000 auf CHF 1 Mio. gekommen. Zudem sind verschiedenen Lockerungen im Bereich der Umsatzabgabe eingeführt worden, welche sich vorab auf den Begriff des Effekthändlers beziehen und im Wesentlichen ausländische börsenkotierte Gesellschaften, Ausgleichskassen der AHV und Arbeitslosenversicherung sowie öffentliche Gemeinwesen betreffen.

## **8. Sanierungen**

Die Eidgenössische Steuerverwaltung plant, per Mitte 2006 ein Kreisschreiben über Sanierungen zu publizieren. Gegenstand wird es sein, die Sanierungsbedürftigkeit steuerrechtlich zu definieren und damit unterschiedliche Auffassungen durch die kantonalen Steuerbehörden zu vereinheitlichen. Eine weitere Änderung wird sein, den bislang über den Erlass geregelten Verzicht auf die Erhebung der Emissionsabgabe neu als Ausnahmetatbestand zu verankern. Die Abkehr vom Erlass hin zur Ausnahme wird zudem durch eine Änderung des Stempelsteuergesetzes zu vollziehen sein. Eine entsprechende Anpassung ist in der Vorlage zur Unternehmens-

steuerreform II (vgl. Ziff. 4 hievon) enthalten. Geplant ist, eine generelle Freigrenze von CHF 10 Mio. einzuführen. Bis zu dieser Höhe sollen Sanierungsleistungen von an der Gesellschaft Beteiligten erfolgen können, ohne die Emissionsabgabe von 1% auszulösen. Abzuwarten bleibt, ob bisherige Vorbehalte – wie etwa eine Unterkapitalisierung der zu sanierenden Gesellschaft – den Verzicht auf die Erhebung der Abgabe auch zukünftig in Frage stellen wird.

## **9. EU-Zinsbesteuerung**

Das Zinsbesteuerungsdossier ist Bestandteil der Bilateralen II, die am 26. Oktober 2004 in Luxemburg von der Schweiz und der EU unterzeichnet worden sind. Das Abkommen zur Zinsbesteuerung ist – wie die übrigen Abkommen der Bilateralen II – in der Wintersession 2004 vom Parlament genehmigt und am 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt worden.

Ein Bestandteil der Einigung mit der EU ist die Abschaffung der Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen im Quellenstaat. Dies bedeutet, dass z.B. die Dividenden einer französischen Tochtergesellschaft, welche an die Muttergesellschaft in der Schweiz ausgeschüttet werden, in Frankreich nicht besteuert werden. Voraussetzung ist, dass die Muttergesellschaft während mindestens zwei Jahren eine direkte Beteiligung von 25% am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft gehalten hat.

Verbundenen Kapitalgesellschaften bleibt zur Wahl gestellt, ob sie die Quellensteuerentlastung gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommens oder über die Bestimmungen des Zinsbesteuerungsabkommens in Anspruch nehmen wollen. Vorgängig zur Auszahlung grenzüberschreitenden Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren kann es daher opportun sein, die beiden Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen.

## **10. Spenden an steuerbefreite Stiftungen**

Das revidierte Stiftungsrecht ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. In steuerlicher Hinsicht bringt vorweg die Revision eine Erhöhung der Abzugsmöglichkeit von Spenden an Stiftungen, die zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht (allenfalls auch nur

teilweise) befreit sind. Die zusätzliche Ausweitung der steuerlichen Abzugsfähigkeit umfasst folgende Massnahmen:

- Zuwendungen von anderen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten; nach bisherigem Recht war die Abzugsfähigkeit auf Geldleistungen beschränkt.
- Zuwendungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie an Anstalten dieser Gebietskörperschaften. Damit sollen beispielsweise Universitäten vermehrt von freiwilligen Zuwendungen profitieren können.
- Für Zwecke der direkten Bundessteuer wird die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an steuerbefreite Einrichtungen von bisher 10% auf 20% des Reineinkommens (für natürliche Personen) oder des Reingewinnes (für juristische Personen) erhöht. Der Kanton Bern behält auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern die bisherige gesetzliche Regelung (10%-Grenze) bei und wird eine Anpassung vermutlich erst im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision 2008 vornehmen.

Zielsetzung der Massnahmen ist, die Attraktivität der Stiftung zu erhöhen resp. die „Spendierfreudigkeit“ der Steuerpflichtigen zu steigern, wodurch als direkte Konsequenz das Gemeinwesen in seinen Aufgaben entlastet werden soll.

## **11. Ehepaarbesteuerung**

Der Bundesrat lancierte im September 2005 eine Vernehmlassungsvorlage. Ziel ist es, die sog. „Heiratsstrafe“ zu beseitigen. Als kurzfristig realisierbarer Vorschlag wird für die direkte Bundessteuer eine Erhöhung des heute bestehenden fixen Zweiverdienerabzugs wie folgt vorgesehen: Anstatt wie bislang CHF 7'600 (nach Ausgleich der kalten Progression auf die Steuerperiode 2006) sollen neu 50% des niedrigeren Zweiteinkommens resp. maximal CHF 55'000 abgezogen werden können. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 31. Dezember 2005. Die Inkraftsetzung der neuen Regelung ist für den 1. Januar 2007 vorgesehen.

## 12. Praxisänderungen Mehrwertsteuer

Auf den 1. Juli 2005 sind verschiedene Praxisänderungen in Kraft getreten. Die betroffenen Bereiche (u.a. die annäherungsweise Ermittlung bei partieller Nutzungsänderung, Kombination von Gegenständen und Dienstleistungen, Rauchgaskontrollen, Durchführung von Sportanlässen, Kostenzuschläge für Leistungen zwischen Konzerngesellschaften etc.) finden sich detailliert erläutert in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Broschüre „Praxisänderungen ab 1. Juli 2005“<sup>6</sup>.

In administrativer Hinsicht ist die Eidgenössische Steuerverwaltung bestrebt, ihre Publikationen zur Mehrwertsteuer zu überarbeiten, besser auf die Bedürfnisse der Steuerpflichtigen auszurichten und in ihrem Umfang zu reduzieren. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, soll u.a. kleinen und mittleren Unternehmen in Zukunft an Stelle der bisherigen Wegleitung ein „Leitfaden“ mit wesentlich geringerem Umfang zur Verfügung stehen. Als Ergänzung dazu wird es weiterhin Branchenbroschüren geben, in denen zusätzlich noch branchenspezifische Fragen behandelt werden.

Im September 2005 publizierte die Steuerverwaltung Entwürfe für den Leitfaden – je eine Version für die Abrechnung nach effektiver Methode und eine für die Abrechnung mit Saldosteuersätzen – und die Branchenbroschüre für das Motorfahrzeuggewerbe<sup>7</sup>. Die erwähnten Publikationen sollen ab 1. Juli 2006 gültig sein. Inwieweit damit verbundene Praxispräzisierungen tatsächlich in Kraft gesetzt werden, bleibt aber teilweise noch unklar.

---

<sup>6</sup> <http://www.estv.admin.ch/data/mwst/d/mwstg/druckpdf/610.526-02d.pdf>

<sup>7</sup> [http://www.estv.admin.ch/data/mwst/d/mwst-kg/f\\_entwuerfe.html](http://www.estv.admin.ch/data/mwst/d/mwst-kg/f_entwuerfe.html)